

AGB für die von der BIKAR METALLE GmbH erteilten Transportaufträge

Stand: Januar 2025

1.) Geltungsbereich

1.1) Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2) Abweichende Abreden oder abweichende AGB des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie im Einzelfall in Textform vereinbart wurden. Dies gilt auch dann, wenn wir entgegenstehenden AGB nicht ausdrücklich widersprechen.

2.) Auftragserteilung

2.1) Aufträge werden von uns ausschließlich durch die Zusendung eines Transportauftrags per E-Mail verbindlich erteilt. Sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich (innerhalb von 2 Stunden während der üblichen Geschäftszeiten) widerspricht, wird der Inhalt des Transportauftrages verbindlich.

2.2) Rechnungen sind ausschließlich an die vorgegebene E-Mail-Adresse (incoming-invoices@bikar.com) zu senden. Rechnungen, die an andere Adressen gesendet werden, können nicht bearbeitet werden.

2.3) Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Transportaufträgen, den Transportdokumenten sowie den auftragsbezogenen Einzelweisungen von uns.

2.4) Die Transporte sind im Selbsteintritt zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern für einzelne Transportaufträge bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Wenn Subunternehmer aufgrund unserer Zustimmung beauftragt werden, haben diese sich ebenso an die vorliegenden Bestimmungen zu halten.

3.) Durchführung der Transporte

3.1) Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Transportauftrag Lastkraftwagen in ausreichender Zahl und mit ausreichender Ladekapazität ein. Die Be- und Entladung der Güter und deren ausreichende Bewachung sowie die Sicherung gegen Schäden während der Fahrt, obliegen dem Auftragnehmer.

3.2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet Kontrollen durchzuführen. Er hat das Gut auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.

3.3) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge während des Transportes jederzeit über ein bestehendes Mobilfunknetz erreichbar sind.

3.4) Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.

3.5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Transport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter, Auflieger und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreien Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie gegebenenfalls den im Transportauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen.

3.6) Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen/Ladungssicherungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

3.7) Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Bei zu frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt.

3.8) Für Wartezeiten bei der Be- und Entladestelle wird kein Standgeld gezahlt.

3.9) Die Verpflichtung zur Ladungssicherung obliegt dem Auftragnehmer. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit vorschriftsmäßigen und zugelassenen Ladesicherungseinrichtungen-/mitteln ausgerüstet sind und dass etwaige zusätzliche Weisungen gemäß Transportauftrag befolgt werden. Die Ladungssicherung ist unmittelbar nach Beendigung des Beladevorgangs und nach jeder Teilentladung durch den eingesetzten Fahrzeugführer durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt uns im Falle der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen von Ansprüchen Dritter frei.

3.10) Ladehilfsmittel (wie z.B. Euro-Paletten und Euro-Gitterboxen) sind je Transportauftrag beim Empfänger in gleicher Art, Güte und Anzahl Zug-um-Zug zu tauschen und vom Auftragnehmer zurückzuführen. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erfüllung des Transportauftrages eine Rückführung vorgenommen hat, sind wir berechtigt, die nicht zurückgeführten Ladehilfsmittel zu marktüblichen Preisen an den Auftragnehmer zu berechnen.

4.) Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Sicherheit in der Lieferkette

4.1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der erteilten Transportaufträge notwendig sind, erfüllen. Der Auftragnehmer hat Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten sowie sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

4.2) Der Auftragnehmer wird insbesondere dafür sorgen, dass – falls für den konkreten Transportauftrag notwendig –

4.2.1) das Fahrpersonal über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandsgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen

Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;

4.2.2) das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt;

4.2.3) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU-/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis eingesetzt bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt werden und dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt;

4.2.4) nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;

4.2.5) Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;

4.2.6) nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für welche die erforderliche Zulassung vorliegt.

4.3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer alle ihm bzw. ihnen aufgrund einschlägiger Mindestlohngesetze (für Deutschland: MiLoG) obliegenden Pflichten einhalten – auch bei Transit- oder Kobotagefahrten im jeweiligen Land. Der Auftragnehmer wird uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegen uns aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das jeweilige Mindestlohngesetz geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen uns wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers gegen das jeweilige Mindestlohngesetz geltend gemacht werden sowie auch für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung und -verteidigung anfallen.

4.4) Der Auftragnehmer muss für die Einhaltung der einschlägigen Anti-Terror-, Embargo- und Kobotage-Bestimmungen Sorge tragen sowie für die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen.

5.) Weisungen und Informationen

5.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere zur Konkretisierung der jeweiligen Transportaufträge erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen bezüglich des Transportes der Ware jederzeit zu befolgen. Insbesondere wird der Auftragnehmer die ihm von uns erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen.

5.2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrages wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse wie z.B. Pannen, Unfälle oder Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten solcher Transporthindernisse ist der Auftragnehmer verpflichtet,

uns unverzüglich zu informieren und entsprechende Weisungen einzuholen.

5.3) Bei Schadenfällen wird der Auftragnehmer uns erkennbare Schäden und Verluste der transportierten Waren unverzüglich melden und Weisungen einholen.

5.4) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, uns etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich des abgelieferten Guts mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittierung schriftlich auf den Frachtdokumenten vermerkt.

6.) Beförderungs- und Begleitpapiere

6.1) Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere Frachtbriefe, Handelsrechnungen, Pack-/Ladelisten und Zolldokumente oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

6.2) Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige schriftliche Weisung vorliegt, nur gegen Empfangsquittung ausgehändigt werden. Das bedeutet, der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief den Erhalt des Transportgutes quittiert.

6.3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass eine Abrechnung bei den Kunden nur dann erfolgen kann, wenn die quittierten Lieferscheine / Frachtbriefe/ Transportnachweise unmittelbar ausgehändigt oder übersandt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, sämtliche Transportdokumentationen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nach Durchführung des jeweiligen Transports an uns zu übergeben bzw. digital zu übermitteln. Entscheidend für die rechtzeitige Übergabe ist der Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen Dokumente bei uns. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so wird für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, unbeschadet aller sonstigen Rechte, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der vereinbarten Fracht für den jeweiligen Transport fällig.

7. Vergütung

7.1) Die Frachtzahlung erfolgt 30 Tage abzgl. 3 % Skonto oder 45 Tage abzgl. 2 % Skonto oder 60 Tage netto nach vollständigem Eingang aller erforderlichen Transportunterlagen (Lieferscheine/ Frachtbriefe/ Transportnachweise).

7.2) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren sowie sämtliche mit dem Transport zusammenhängenden regelmäßigen Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die der Be- und Entladung.

8. Haftung des Auftragnehmers

8.1) Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen des CMR Anwendung.

8.2) Abweichend von den Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB gilt für innerdeutsche Transporte folgendes als

vereinbart: Die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird gemäß § 449 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds – SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung vereinbart. Die Regelung in dieser Ziffer 2 bedeutet eine Abweichung von dem in § 431 Abs. 1 HGB vorgesehenen Betrag in Höhe von 8,33 SZR. Unberührt bleibt eine eventuell höhere Haftung des Auftragnehmers, siehe insbesondere § 435 HGB.

8.3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Fahrpersonal oder die von ihm eingesetzten Fahrzeuge verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet überdies für das Handeln der von ihm beauftragten Subunternehmer und seiner übrigen Erfüllungsgelhilfen.

9. Versicherung

9.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das sich aus diesem Vertrag für ihn ergebende Haftungsrisiko angemessen zu versichern und die Versicherungsverträge während der Dauer der Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten. Sofern der Versicherungsschutz endet (Aufhebung, Kündigung durch Versicherer oder Auftragnehmer, Ablauf, Ausschöpfung von Jahres-Maximalsummen o.ä.), ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich zu informieren.

9.2) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsschutz vermieden werden. Dies gilt insbesondere bezüglich der den Auftragnehmer betreffenden Obliegenheiten vor und nach einem Schadenfall.

9.3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere für folgenden Deckungsschutz zu sorgen:

9.3.1) Verkehrshaftungsversicherung mit marktüblichen Bedingungen und Deckungssummen, die neben der gesetzlichen Mindesthaftung nach § 7a GüKG auch die HGB-Höchsthaftung von bis zu 40 SZR/kg sowie die Haftung nach CMR einschließlich Art. 29 CMR abdeckt. Sofern eine Entschädigungsleistung für qualifiziertes Verschulden vereinbart ist, muss die Versicherungsleistung mindestens € 1 Mio. je Schadenfall betragen;

9.3.2) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 50 Mio. für Sachschäden und € 7,5 Mio. für Personenschäden, jeweils je Schadenfall;

9.3.3) Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden sowie € 100.000 für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden, jeweils je Schadenfall.

Die vorgenannten (Mindest-)Deckungssummen schränken die gesetzliche oder vertragliche Haftung des Auftragnehmers nicht ein.

10.) Kundenschutz

10.1) Der Auftragnehmer ist uns gegenüber zum Kundenschutz verpflichtet. Der Kundenschutz bezieht sich auf die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erbrachten Transporte, insbesondere

die konkreten Relationen. Der Auftragnehmer darf während der laufenden Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten nach deren Beendigung für die von uns mitgeteilten Kunden, für welche die Transporte erbracht werden/wurden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte diejenigen Leistungen erbringen, die er im Auftrag von uns für den jeweiligen Kunden erbringt /erbracht hat.

10.2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in vorstehender Ziffer 1 genannten Verpflichtungen hat der Auftragnehmer an uns eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die von uns nach billigem Ermessen zu bestimmen und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Jeder erneute Verstoß löst die Fälligkeit der Vertragsstrafe gesondert aus. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches bleibt uns unbenommen.

11. Pfandrecht, Zurückbehaltung/Aufrechnung, Übertragung von Rechten und Pflichten

11.1) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung von Pfandrechten an den im Auftrag von uns beförderten Gütern.

11.2) Gegenüber Ansprüchen von uns aus den Transportaufträgen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.3) Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

12. Geheimhaltung

12.1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Durchführung der Transporte bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden.

12.2) Anderen Rechtspersonen, derer er sich bei Erfüllung seiner Pflichten bedient, wird der Auftragnehmer diese Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen.

13.) Schlussbestimmungen

13.1) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Deutsches Recht gilt auch, soweit zwingende CMR-Vorschriften auf nationales Recht Bezug nehmen.

13.2) Für sämtliche Streitigkeiten ist Bad Berleburg ausschließlicher Gerichtsstand.

Bad Berleburg, Januar 2025